

**15. Nachtrag
zur Satzung
der
DAK-Gesundheit
vom 1. Juli 2016**

Artikel I

Abschnitt G Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen bei Entgeltfortzahlung

§ 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a) wird die Zahl "2,2" gestrichen und durch die Zahl "2,4" ersetzt.
2. In Buchstabe b) wird die Zahl "1,5" gestrichen und durch die Zahl "1,7" ersetzt.
3. In Buchstabe c) wird die Zahl "1,9" gestrichen und durch die Zahl "2,1" ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten:

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2019 in Kraft.



[Handwritten signature]

Genehmigung

Der von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrates am 13. Dezember 2018 beschlossene 15. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 14. Dezember 2018
213 - 59011.0 - 154 / 2016

